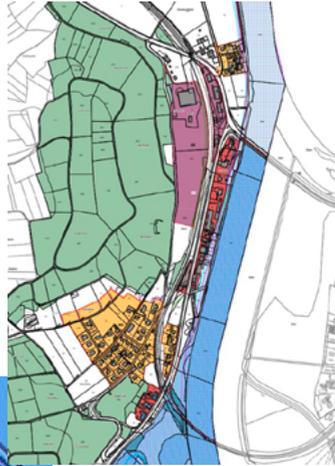
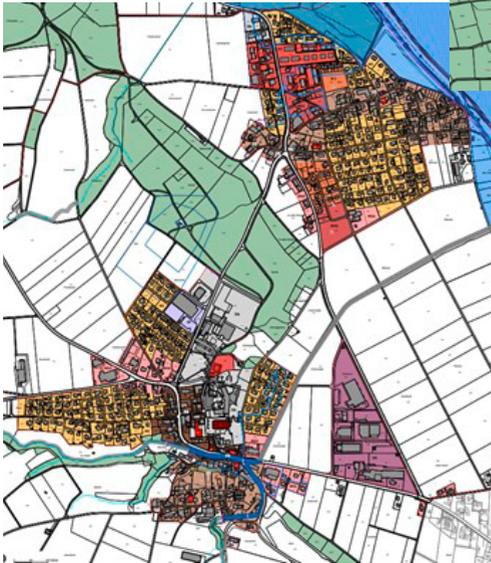


*Mittwoch, 13. November 2024, 19.30 Uhr,  
Mehrzweckhalle Leuggern*

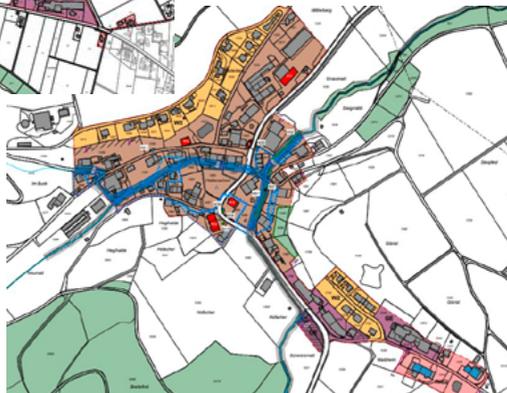
Bauzonenpläne (siehe Traktandum 4)



Bauzonenplan Felsenau



Bauzonenplan Leuggern und Gippingen



Bauzonenplan Hettenschwil

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie mit dieser Broschüre zu unserer Gemeindeversammlung einzuladen. Studieren Sie die Traktanden und nehmen Sie an der direkten Demokratie unserer Gemeinde aktiv teil.

#### **Aktenauflage**

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können ab Donnerstag, 31. Oktober 2024, bis zur Versammlung während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei Leuggern eingesehen werden.

Bei der Abteilung Finanzen (Tel. 056 268 60 63 oder via E-Mail [finanzen@leuggern.ch](mailto:finanzen@leuggern.ch)) kann gratis das detaillierte Budget verlangt werden. Unterlagen und sämtliche Traktandenberichte sind ebenfalls unter [www.leuggern.ch](http://www.leuggern.ch) abrufbar oder können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

#### **Stimmrechtsausweis**

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Seite dieser Broschüre. Er ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

#### **Personenbezeichnung**

Die in dieser Broschüre verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

#### **Apéro**

Im Anschluss an die Versammlung wird den Anwesenden ein Apéro spendiert.

#### **Orientierungsversammlung**

Zum Traktandum «Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland» findet am Donnerstag, 31. Oktober 2024, 19.00 Uhr, Mehrzweckraum Gemeindehaus, eine Orientierungsversammlung statt. Der Gemeinderat und das Planungsbüro stehen für Fragen gerne zur Verfügung. Zu diesem Anlass sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Grundeigentümer herzlich eingeladen.

Gemeinderat Leuggern

	<i>Seite</i>
1) Protokoll	5
2) Auflösung Gemeindevertrag Schulsozialarbeit (SSA). Anpassung Stellenplan	6 – 7
3) Verpflichtungskredit für die Sanierung Reservoir Hagenfirst (Innenverkleidung)	8
4) Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland	9 – 17
5) Budget 2025	18 – 25
6) Verschiedenes und Umfrage	26

### Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2024

Das schriftlich vorliegende Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2024 wurde durch die Finanzkommission geprüft und als in Ordnung befunden.

Die Finanzkommission und der Gemeinderat beantragen die Genehmigung des Protokolls.

### **Antrag**

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2024 zu genehmigen.

## **Auflösung Gemeindevertrag Schulsozialarbeit (SSA) zwischen der Kreisschule Leibstadt und Full-Reuenthal sowie der Gemeinde Leuggern unter gleichzeitiger Anpassung Stellenplan Gemeinde Leuggern**

### **Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 26. November 2010 wurde eine gemeinsame Schulsozialarbeit als 3-jähriges Projekt mit der Gemeinde Leibstadt genehmigt. Der definitiven Weiterführung der Schulsozialarbeit mit der Gemeinde Leibstadt hat die Gemeindeversammlung am 22. November 2013 zugestimmt. Als Leitgemeinde fungiert die Gemeinde Leibstadt. Per 1. August 2022 hat die Gemeinde Leibstadt die Verantwortung an die Kreisschule Leibstadt und Full-Reuenthal übertragen. Der Schulsozialarbeit stand ein Pensum von total 50 % (Gemeinden Leibstadt und Full-Reuenthal 30 %, Gemeinde Leuggern 20 %) zur Verfügung.

Die Begleitkommission der Schulsozialarbeit stellte fest, dass die im 2010 festgelegten Stellenpensen für die Schulsozialarbeit bei den heutigen Gegebenheiten nicht mehr genügen. Dies bedeutete, in insgesamt 23 Klassen präsent zu sein und für rund 400 Schüler und Schülerinnen mit 60 Lehrpersonen Ansprechperson zu sein. Diese Rahmenbedingungen konnten mit einem 50 % Pensum nicht mehr zufriedenstellend abgedeckt werden. Es wurde festgestellt, dass an beiden Primarschulen die Pensen erhöht werden müssen. Die Tätigkeit in der Schulsozialarbeit basiert auf gegenseitigem Vertrauen, was eine Präsenz im Schulalltag unabdingbar macht. Absenzen können nicht einfach durch eine andere Person abgedeckt werden. Ebenso benötigt es Flexibilität, um im Bedarfsfall auch vor Ort sein zu können. Mit fünf verschiedenen Standorten ist diese Flexibilität stark eingeschränkt.

Es wurde beschlossen, für beide Primarschulen einen eigenen Schulsozialarbeiter bzw. eine Schulsozialarbeiterin einzustellen. Eine weitere Zusammenarbeit in der Schulsozialarbeit würde zu viel Koordinations- und Verwaltungsaufwand führen, welcher nicht notwendig ist. Der Vorstand der Kreisschule Leibstadt und Full-Reuenthal sowie der Gemeinderat Leuggern haben daher beschlossen, den Gemeindevertrag über die Führung eines gemeinsamen Schulsozialdienstes per 31. Dezember 2024 in gegenseitigem Einverständnis aufzulösen.

### **Bisherige Erfahrungen**

Der Gemeinderat Leuggern ist klar der Meinung, dass die Schulsozialarbeit nicht mehr aus dem Schulbetrieb wegzudenken ist, insbesondere, da sie in den letzten Jahren immer mehr beansprucht wurde. Die Lehrerschaft und die Schulleitung der Primarschule Leuggern sind davon überzeugt, dass das Angebot eine wertvolle Ergänzung des bestehenden sozialen Netzwerkes darstellt und daher die Schulsozialarbeit unbedingt weiterzuführen ist.

### **Rechtliches**

Der geltende Gemeindevertrag wurde im Sinne von § 73 Abs. 1 Gemeindegesetz durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Leuggern an der Gemeindeversammlung genehmigt. Gemäss Gemeindegesetz bedürfen auch Vertragskündigungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

### **Anpassung Stellenplan**

Per 1. Januar 2025 soll die Gemeinde Leuggern eine eigene Schulsozialarbeit zur Verfügung stellen. Dafür ist eine Anpassung des Stellenplans erforderlich. Aufgrund der Werte der Gemeinden in ähnlicher Grösse ist von einem Pensenbedarf von max. 40 % auszugehen.

### **Anträge**

1. Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, die Auflösung des Gemeindevertrags für die Schulsozialarbeit zwischen der Gemeinde Leibstadt resp. der Kreisschule Leibstadt und Full-Reuenthal per 31. Dezember 2024 zu genehmigen.
2. Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, den Stellenplan der Gemeinde Leuggern für eine eigene Schulsozialarbeit um max. 40 % zu erhöhen.

### Verpflichtungskredit für die Sanierung Reservoir Hagenfirst (Innenverkleidung)

#### Ausgangslage

Das Reservoir „Hagenfirst“ entspricht nicht mehr dem heutigen Standard und ist sanierungsbedürftig. Der Konstruktionsbeton ist in einem guten Zustand, jedoch ist die Beschichtung schadhaft und muss erneuert werden, auch um die hygienischen Anforderungen für das Trinkwasser zu gewährleisten. Es sind ebenso Installationen für die Arbeitssicherheit (Geländer und Elektroinstallation) geplant. Weiter sind Anpassungen an den Leitungsführungen, Pumpen und Schieber nötig, um das Reservoir auf den aktuellen Stand zu bringen. Mit dieser Sanierung des Reservoirs Hagenfirst kann die Funktionstüchtigkeit und die Werterhaltung sichergestellt werden.

#### Kostenzusammenstellung

Die aufgeführten Preise basieren auf Erfahrungswerten und aus Richtofferten von Unternehmen.

Dienstleistung	Total (CHF)
Innenauskleidung	106'000.00
Sanitärarbeiten	22'000.00
Elektroarbeiten	7'000.00
Baumeisterarbeiten	4'000.00
Provisorium Wasserversorgung	11'000.00
Reserven 10%	15'000.00
Unvorhergesehenes	5'000.00
<b>Total inkl. MWST (gerundet)</b>	<b>170'000.00</b>

#### Antrag

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, den Verpflichtungskredit von brutto CHF 170'000.00 (inkl. MWST) für die Sanierung des Reservoirs „Hagenfirst“ zu genehmigen.

### Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (Bauzonenplan, Kulturlandplan sowie Bau- und Nutzungsordnung)

#### Ausgangslage

Die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (Bau- und Nutzungsordnung sowie Bauzonen- und Kulturlandplan) der Gemeinde Leuggern stammt aus dem Jahr 2004. In der Zwischenzeit sind nur einzelne kleinere Teilrevisionen vorgenommen worden. Zudem haben sich sowohl die gesellschaftlichen Werte und Vorstellungen zur Nutzung von Raum und Umwelt als auch die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen stark verändert. Nachdem der im Raumplanungsgesetz (Art. 15 RPG) vorgesehene Planungshorizont von 15 Jahren überschritten war, beschloss der Gemeinderat, die Planung einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Mai 2015 bewilligte einen Bruttokredit von CHF 145'000.00. Am 16. November 2022 stimmte die Einwohnergemeindeversammlung einem Zusatzkredit von CHF 50'000.00 zu.

#### Absichten der Revision

Mit der Revision der Nutzungsplanung Siedlung wird beabsichtigt, im Sinne einer rollenden Planung die Voraussetzung für eine qualitative und kontinuierliche Entwicklung zu schaffen. Dabei sind auch die aktuellen Bedürfnisse und Ziele der Gemeinde in die Planung zu integrieren.

Die wichtigsten Themen der Planungsrevision im Siedlungsgebiet sind:

- Ortsbildgestaltung / -entwicklung; differenzierte Betrachtung in den Ortsteilen und Weilern, qualitative Entwicklung der Bauten sowie der Strassen- und Hofräume, Zentrumsentwicklung Leuggern mit attraktiver Nutzungsmischung.
- Innere Siedlungsentwicklung; Grundsatzfrage Aufhebung Ausnützungsziffer, Betrachtung Wohnzonen bzgl. Verdichtung in älteren Wohnquartieren.
- Qualitative Aspekte Siedlungsgestaltung; z.B. architektonische Gestaltung, Umgebungs- / Terraingestaltung, Natur im Siedlungsraum, standortheimische Bepflanzung.
- Behandlung neuer Richtplanthemen wie Verkaufsnutzungen, Abstimmung Siedlung / Verkehr, Hochwasserschutz.
- Bau- und Nutzungsordnung BNO; aktualisierte Bestimmungen basierend auf neuen Zielen / Bedürfnissen und Erfahrungen in der Anwendung; Integration des harmonisierten Baurechts.
- Aktualisierung Schutzzonen / -objekte, basierend auf neuem Inventar Natur und Landschaft.
- Kulturlandplanung an veränderte übergeordnete Vorgaben anpassen und Spezialzonen überprüfen.

Die Revision der Nutzungsplanung Kulturland beinhaltet im Wesentlichen:

- Die Anpassung auf die aktuellen übergeordneten Vorgaben (z.B. BauG, BauV, kantonaler Richtplan).
- Die Überprüfung und Aktualisierung der Schutzzonen und -objekte.

Mit der gleichzeitigen Durchführung der Nutzungsplanung im Siedlungsgebiet und im Kulturland werden Rechtsunsicherheiten im Bereich des äusseren Bauzonenperimeters vermieden.

#### Organisation und Ablauf

Um die Planung möglichst breit abzustützen, setzte der Gemeinderat eine Kommission ein. Kommissionspräsident ist Peter Müller, Gemeinderat. Der Planungsauftrag wurde dem Büro Arcoplan, Ennetbaden, erteilt. Die Projektleitung oblag Paul Keller, Siedlungsplaner HTL/Raumplaner FSU. Die Kommission nahm ihre Arbeit am 29. Oktober 2015 auf.

Wichtige Stationen der Planung bis heute:

Kreditbeschluss Gemeindeversammlung	20. Mai 2015
1. Kommissionssitzung	29. Oktober 2015
Erarbeitung Zielvorstellungen/Entwicklungsleitbild	Januar – April 2016
Bauzonenplan 1. Entwurf	Juni 2016 – Februar 2017
Kulturlandplanung	Januar – März 2017
Bau- und Nutzungsordnung 1. Lesung	Mai – Juni 2017
Öffentliches Mitwirkungsverfahren	August – September 2017
1. Öffentliche Informationsveranstaltung	24. August 2017
Kantonale Vorprüfung	Juli – Oktober 2017
1. Fachliche Stellungnahme Kanton	12. März 2018
Stellungnahme Zurzibiet Regio	23. Mai 2018
Bereinigung Vorprüfung/Mitwirkung	Mai 2018 – März 2019
Abschliessende kantonale Vorprüfung	Mai – Juli 2019
2. Fachliche Stellungnahme Kanton	23. Juli 2019
Rechtliche Abklärungen Bauzonenengrösse	
Entschädigungsfolgen	Dezember 2019 – Juni 2020
1. Abschliessender Vorprüfungsbericht Kanton	30. Oktober 2020
2. Abschliessender Vorprüfungsbericht Kanton	13. Dezember 2021
2. Öffentliche Informationsveranstaltung	10. Mai 2022
Öffentliche Auflage	16. Mai – 14. Juni 2022
Zusatzkredit Gemeindeversammlung	22. November 2022
Rechtliche Abklärungen	
Entschädigungsfolgen bei Auszonungen	Dezember 2022 - Juni 2023
Einigungs- und Einwendungsverhandlungen	September 2022 – Juni 2024
2. Öffentliche Auflage	2. September – 2. Oktober 2024
Orientierungsversammlung	31. Oktober 2024
Beschluss Gemeindeversammlung	13. November 2024

#### Zielvorstellungen der Gemeinde

Als Basis für diese Revision der Nutzungsplanung wurden anhand konkreter Probleme und Fragen der Gemeinde Ziele formuliert, welche die verschiedenen Bereiche der Nutzungsplanung umfassen und die Richtung der Problemlösung aufzeigen. Zu Beginn der Revision wurde ein räumliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Daraus wurden die Zielvorstellungen und Massnahmen für diese Gesamtrevision der Nutzungsplanung formuliert. Die Ziele dienen der Erarbeitung des Bauzonenplanes, des Kulturlandplanes sowie der Bau- und Nutzungsordnung BNO. Die Ziele bildeten die Basis für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde und halfen auch mit, die verschiedenen Interessen darzulegen und die nötigen Entscheide auf dem Hintergrund einer umfassenden Interessenabwägung abzustützen. Sie waren für die Arbeiten in der Nutzungsplanungskommission wegleitend.

#### Erschliessungsgrad

Die Gemeinde Leuggern weist Landreserven aus, welche sich ursprünglich auf einen ausgelegten Planungshorizont von 15 Jahren bezogen, welche die üblicherweise benötigten Landflächen übersteigen. Die vorhandenen Bauzonenreserven befinden sich bis auf wenige Ausnahmen innerhalb der kompakt ausgeschiedenen Siedlungsgebiete der Ortsteile Gippingen, Hettenschwil und Felsenau. Die ausgebaute Infrastruktur (Strassen und Werkleitungen) soll genutzt werden, denn es wäre widersinnig, baulich erschlossenes Bauland zu haben und dieses nun auszonieren zu müssen. Die Gemeinde will auf keinen Fall, dass bei allfälligen Auszonungen das durchaus realistische Risiko eingehen, entschädigungspflichtig zu werden. Dies würde erst in einem nachgelagerten Verfahren entschieden. Eine Rückzonung wäre dann nicht mehr möglich. Gestützt auf diesbezügliche rechtliche Abklärungen der Gemeinde wäre bei verschiedenen Auszonungen, die noch während der 1. Öffentlichen Auflage vorgesehen waren, ein hohes Risiko vorhanden.

#### Bauzonenreserven

Innerhalb der Bauzonen bestehen folgende Bauzonenreserven:

Wohn- und Mischzonen:	6.53 ha
Gewerbezone:	2.16 ha
Öffentliche Bauten und Anlagen:	0.50 ha

#### Bevölkerungsentwicklung

Aktuelle Einwohnerzahl:	2'400 E
Kantonale Prognose (bis 2040):	2'410 E
Prognosewert räumliches Entwicklungskonzept 2016 innerhalb von 15 Jahren:	2'500 E
im Jahr 2021	
realistische Entwicklung:	2'600 E

Die kantonalen Prognosen der Bevölkerungsentwicklung sind längstens überholt und übertroffen. Bei einem Vollausbau haben in der Gemeinde Leuggern rund 2'600 – 2'900 Einwohner platz.

### Charakteristik und Handlungsbedarf

Um den Handlungsbedarf evaluieren zu können, wurden in einer frühen Phase die Qualitäten und Defizite im Siedlungsgebiet ermittelt. Diese Untersuchungen flossen in das Entwicklungsleitbild ein. Zudem wurden die baulichen und umgebungsgestalterischen Qualitäten anhand von Beispielen diskutiert.

### Wichtigste Themenbereiche

#### Kern- und Dorfzonen

Im Ortsteil Leuggern, einem Ortsbild von regionaler Bedeutung, orientieren sich die Zonengrenzen der Dorfkern und Dorfzonen weitgehend an den Abgrenzungen der ISOS-Gebiete. Sie entsprechen bis auf einzelne Anpassungen dem noch geltenden Bauzonenplan. Wie bisher sind die im öffentlichen Interesse liegenden Nutzungen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet. Die Qualitäten können hier durch den Umgebungsschutz der unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Röm.-kath. Pfarrkirche (1851-1853) gesichert werden.

In der Dorfkernzone steht die Erhaltung und qualitative Entwicklung des funktionalen Zentrums in Kombination mit den vorhandenen unterschiedlichen Gebäudetypologien und den zentralörtlichen Aussenräumen im Vordergrund. Die Einpassungsbestimmungen für Neu-, Um- und Ergänzungsbauten richten sich nach diesen Vorgaben. Entsprechend den unterschiedlichen Gebäudetypen werden die zulässigen Schrägdachformen definiert.

In der Dorfzone wird die Erhaltung und sorgfältige Entwicklung der bäuerlich geprägten Dorfteile als Zweckbestimmung definiert. Die Einpassungsbestimmungen nehmen Bezug auf die prägenden bäuerlichen Bauten und setzen den zulässigen Dachformen enge Grenzen.

In Hettenschwil, einem Ortsbild von nationaler Bedeutung, umfasst das ISOS-Gebiet 1 die bäuerliche Siedlung, deren Ortsbild sich durch eine grosse Vielfalt an Einzelbauten auszeichnet. Mit der Zuweisung in die Dorfzone werden die typologischen Merkmale dieser Gebiete verbindlich gesichert. Zudem sind die Freiräume entsprechend dem Dorfcharakter mit Gärten, Vorplätzen und Bäumen zu gestalten. In Gippingen, einem Ortsbild von lokaler Bedeutung, umfassen ISOS-Gebiete die dörfliche Bebauung mit primär ehemaligen Vielzweckbauten um einen Strassenring in der Nähe des Aareufers und entlang der Stauseestrasse sowie eine lockere Bebauung im Gebiet Im Winkel. Die Qualität der bestehenden Bauten besteht vor allem in den ruhigen typischen Volumen und der Strassenraum begleitenden Anordnung oder der Bildung von attraktiven Hofräumen. Die Dorfzone in Gippingen wird in der BNO in etwas abgeschwächter Form definiert. Die Dorfzone wird im Knotenbereich Gen.-Guisan-Strasse / Händlestrasse erweitert, um so eine zusammenhängende Erscheinung der alten Dorfteile zum Ausdruck zu bringen.

### Gebäude mit Substanzschutz

Gestützt auf das aktualisierte Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege werden die Gebäude mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung unter Schutz gestellt und mit einem Abbruchverbot belegt. Somit entsteht eine sinnvolle Priorisierung in der planerischen Umsetzung. Mit den formulierten Erhaltungs- und Entwicklungszielen soll das ursprüngliche Siedlungsbild erhalten und angemessen entwickelt bzw. ergänzt werden können.

Im Ortsteil Leuggern werden 5, im Ortsteil Hettenschwil 4 und im Ortsteil Gippingen 2 Gebäude mit Substanzschutz ausgeschieden.

### Wohn- und Gewerbezone

Die Wohn- und Gewerbezone WG2 / WG3 erstrecken sich v.a. entlang der kantonalen Verbindungstrassen. Sie umfassen zudem vorhandene gewerbliche Nutzungen im Umfeld von kleinteiligen Siedlungsstrukturen. Gegenüber den bisherigen WG-Zonen ergeben sich nur vereinzelte Anpassungen.

### Wohnzonen

Die Wohnzonen W2, W-3 und W3 umfassen die primär dem Wohnen dienenden Gebiete an weitgehend ruhigen und grösstenteils auch flachen Lagen. Die Wohnzone W2 umfasst neu auch die in diese Zonen integrierten bisherigen Einfamilienhauszonen. Im Gischberg in Felsenau befindet sich der nordwestliche Bereich der W2 an erhöhter exponierter Lage, weshalb die Gebäudelänge auf 20 m beschränkt wird, um eine angemessene Einpassung zu erwirken. Die neu geschaffene W-3 wird im Ortsteil Gippingen eingeführt und soll hier massvoll eingepasst, dichtere Wohnbauformen ermöglichen. Die Wohnzonen W3 in Gippingen bleiben bestehen.

### Gewerbezone

Die Gewerbezone GE entsprechen in ihren Abgrenzungen den bisherigen Zonen, die auch weitgehend rein gewerblich genutzt werden (Areale Steiächer, Mandacher- / Gibriststrasse, Areal Bahnhof Felsenau).

### Spezialzone Sport und Freizeit

Die Spezialzone Sport und Freizeit SP wurde neu aufgenommen. Das betreffende Areal war bisher der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB zugeteilt. Das darauf bereits bestehende Sportcenter Leuggern mit Tennis- / Badmintonhalle, Aussensport- / Spielplätzen, Fitnesscenter, Gastronomie usw. wird privat betrieben und ist entsprechend in der Zone ÖB nicht zonenkonform.

### Verdichtung in älteren, unternutzten Wohnquartieren

Bei den älteren, eher unternutzten Quartieren handelt es sich um Gebiete, die ein theoretisches Verdichtungspotenzial aufweisen könnten. In Leuggern betrifft dies vor allem die grossflächigen Wohnzonen.

Auffallend sind hier die oft relativ grossen Parzellenflächen, in welchen mit einer moderaten Anhebung der Ausnützungsziffer zusätzliche Wohneinheiten entstehen könnten.

### Nutzungsplanung Kulturland

#### Landwirtschaftszonen / Weitere Zonen

Im rechtskräftigen Kulturlandplan der Gemeinde Leuggern sind die Landwirtschaftszonen bereits grundeigentümerverbindlich festgelegt. Im Rahmen dieser Revision musste vor allem überprüft werden, ob die bestehenden Betriebe dem veränderten übergeordneten Planungsrecht (RPG, BauG, Richtplan) entsprechen und welche Spezialzonen im Kulturland ausgeschieden werden können bzw. müssen. Aufgrund dieser Abklärungen sind keine Speziallandwirtschaftszonen erforderlich.

#### Schutzzonen und -objekte

Im Kulturlandplan müssen die Schutzzonen und -objekte grundeigentümerverbindlich, das heisst mit relativ hoher Verbindlichkeit, jedoch mit geringer Flexibilität festgelegt werden. Bei der Ausscheidung der einzelnen Objekte ist deshalb eine gewisse Zurückhaltung geboten.

Die im rechtskräftigen Kulturlandplan bereits enthaltenen Schutzzonen und -objekte wurden im Rahmen dieser Revision im Feld geprüft und aktualisiert. Die entsprechenden Objekte wurden grösstenteils übernommen und wo nötig der aktuellen Situation angepasst. Für die Trockenstandorte und artenreichen Heuwiesen bestehen bereits kommunale Bewirtschaftungsverträge.

Wie bisher werden die Weiler Etwil, Fehrental, Hagenfirst und Schlatt als überlagernde weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG ausgeschieden. Die Weilerzonen sind vorübergehend nur im Orientierungsinhalt dargestellt. Die im kantonalen Richtplan festgesetzten Weiler müssen zuerst auf ihre Bundeskonformität überprüft werden. Erst danach kann eine Aktualisierung in der kommunalen Nutzungsplanung erfolgen.

#### Gewässerraum

Gemäss kantonalem Richtplan berücksichtigen und sichern Kanton und Gemeinden den Gewässerraum bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. Die Gemeinden haben den Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen. Die gesetzlichen Vorgaben sind im Gewässerschutzgesetz und in der Gewässerschutzverordnung sowie im kantonalen Baugesetz enthalten.

Die neu festzulegenden Gewässerraumzonen für offene Gewässer / Bäche sind in den Bauzonenplänen und im Kulturlandplan als überlagerte Flächen dargestellt. Die eingedolten Gewässer ausserhalb der Bauzonen werden mit einem Liniensymbol unterlegt. Der drainageartige Verlauf lässt sich oft nicht mit genügender Bestimmtheit eruieren, weshalb eine flächige Darstellung keinen Sinn macht.

### Bau und Nutzungsordnung

Zusammenfassend umfasst die neue BNO folgende Themenschwerpunkte:

- Aktuelle Bedürfnisse und Ziele sowie Erfahrungen in der Anwendung.
- Umsetzung der neuen Themenbereiche in Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen sowie der Abstimmung Siedlung und Verkehr.
- Aktualisierte kantonale Muster Bau- und Nutzungsordnung M-BNO.
- Integration der übergeordneten Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ergebnisse der aktualisierten Schutzzonen und -objekte.

Im Sinne der raumplanerisch erwünschten inneren Siedlungsentwicklung soll unter Abwägung der verschiedenen Interessen in Zukunft auf eine Ausnützungsziffer verzichtet werden. In den kleinteiligen Parzellenstrukturen dürften sich in der praktischen Anwendung keine unerwünschten Auswirkungen auf die Qualitäten der Überbauungen ergeben. Ein spezielles Augenmerk muss auf grössere zusammenhängende Überbauungen gelegt werden, wo eher eine möglichst hohe Dichte ohne besondere Rücksichtnahme auf die Qualitäten des Aussenraumes angestrebt wird.

Die Höhen von Gebäuden waren bisher über die Anzahl Vollgeschosse sowie über die Masse der Gebäudehöhe und der Firsthöhe definiert. In der neuen BNO wird die Definition über die Vollgeschosse beibehalten, wobei sich in der Messweise erhebliche materielle Änderungen ergeben. Anstelle der Firsthöhe wird neu eine Gesamthöhe festgelegt. Diese erfasst im Gegensatz zur Firsthöhe das gesamte Bauvolumen aller Dachformen. Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

Je nach Gebäudeform können sich in der Bemessung der Attikas unterschiedliche Flächen ergeben.

Weiter soll auf die Festlegung eines Mehrlängenzuschlages verzichtet werden und Gebäudeabstandsunterschreitungen im gegenseitigen Einvernehmen möglich sein.

In der neuen Bau- und Nutzungsordnung müssen die neuen Baubegriffe und Messweisen gemäss interkantonaler Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt werden.

#### Öffentliche Auflage / Einwendungen

Im Zuge der öffentlichen Auflage wurden 19 Einwendungen eingereicht. Gegenüber der öffentlich aufgelegten Vorlage wurden aufgrund der Einwendungen folgende Änderungen vorgenommen:

- Parzelle Nr. 670. Anpassung Landschaftsschutzzone (Nördlich Antonihof, Ortsteil Hettenschwil)
- Parzelle Nr. 99 und Teilparzelle Nr. 101: Zuweisung in Wohnzone W2 (Ortsteil Felsenau)
- Teilparzellen 80, 81, 82, 1735 und 1853: Zuweisung in Wohn- und Gewerbezone WG3 (Ortsteil Felsenau)
- Parzellen Nr. 282, 2563 und 2598: Zuweisung in Wohnzone W-3 (Ortsteil Gippingen)
- Parzellen Nr. 279, 2628, 2629, 2630: Aufhebung Perimeter bedingte Gestaltungsplanpflicht (Ortsteil Gippingen)
- Teilparzelle Nr. 418: Zuweisung in Dorfzone D (Ortsteil Gippingen)
- Anpassung § 4 Abs. 2 BNO betreffend bedingte Gestaltungsplanpflicht
- Parzelle Nr. 1536 und Teilparzellen Nr. 1239 / 1240: Zuweisung in Wohn- und Gewerbezone WG2 (Ortsteil Hettenschwil)
- Parzelle Nr. 1487: Entlassung aus bedingter Gestaltungsplanpflicht / dafür Beschränkungen auf Kleinbauten in zusätzlichem § 12 Abs. 11 BNO (Ortsteil Hettenschwil)

Verschiedene Anpassungen aus der 1. öffentlichen Auflage machten eine 2. öffentliche Auflage nötig, weil neue Betroffenheiten entstanden und entsprechende Möglichkeiten zur Erhebung von Einwendungen zu Tage traten.

#### Weiteres Verfahren

Führen Anträge im Rahmen des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung zu wesentlichen Änderungen, ist die Vorlage an den Gemeinderat zurückzuweisen (§ 25 Abs. 2 BauG). Als wesentlich gelten beispielsweise Änderungen, welche einzelne oder mehrere Ziele der Vorlage berühren, neue oder andere Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben oder andere private Interessen berühren (z.B. zusätzliche Umzonungen, Änderungen allgemeiner Bauvorschriften).

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wird der Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung publiziert und die Beschwerdefrist beginnt. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann dann beim Regierungsrat Beschwerde führen, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat und bereits erfolglos Einwendung erhoben hat. Die revidierte Nutzungsplanung tritt erst mit der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

Die revidierte Bau- und Nutzungsordnung mit Bauzonen- und Kulturlandplan sowie die zugehörigen Dokumente und Berichte können während der Aktenauflage im Gemeindehaus Leuggern auf der Gemeindekanzlei sowie auf der Gemeindehomepage [www.leuggern.ch](http://www.leuggern.ch) eingesehen werden. Zudem werden auch die Einwendungen und die jeweiligen Einwendungsentscheide in der Aktenauflage öffentlich aufgelegt.

#### Antrag

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland mit Bau und Nutzungsordnung, Bauzonenplan und Kulturlandplan zustimmen.

**Budget 2025**

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung 2025 zeigt einen Aufwandsüberschuss von CHF 1'154'910.00 (Budget 2024: CHF 902'632.00). Für das Jahr 2025 ist nur noch ein minimaler Finanzausgleich von CHF 12'000.00 zugesichert.

Die Selbstfinanzierung im Budget 2025 liegt bei minus CHF 620'260.00 (Budget 2024: minus CHF 391'822.00; Rechnung 2023: CHF 3'628'424.86 – dank a.o. Steuereinnahmen).

Die Aktivierungsgrenze für die Verbuchung als Investition liegt für Gemeinden von 1'000 – 5'000 Einwohnern unverändert bei CHF 50'000.00.

Der Steuerfuss soll mit 107 % unverändert beibehalten werden.

**Antrag**

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, das Budget 2025 mit einem Steuerfuss von 107 % zu genehmigen.

**Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2025 der Einwohnergemeinde Leuggern****0****Allgemeine Verwaltung**

Kurz und bündig

Die Verwaltung wird aufgeteilt in „Abteilung Finanzen/Steuern“ (0210), „Allgemeine Dienste“ (0220), sowie „Allgemeines Rechtswesen“ (1400). Die Nettokosten der gesamten Abteilung «0» sind mit CHF 1'135'840.00 um beinahe CHF 100'000.00 tiefer wie im Budgetjahr 2024 (u.a. Wegfall grosse einmalige Unterhaltsarbeiten/Liftsanierung).

Nach wie vor hat sich die Gemeinderrechnung einer externen Bilanzprüfung zu „unterziehen“ (THV Aarau).

Besoldung Gemeinderat seit 2022: GA CHF 23'000.00 / VA CHF 16'000.00 / GR CHF 14'000.00.

Die Jungbürgerfeier wird im Jahr 2025 nicht durchgeführt (nur alle zwei Jahre).

Abteilung Finanzen/Steuern – unter HRM1 nicht separat, sondern alles unter „Gemeindeverwaltung“

Sämtliche EDV-Kosten der gesamten Verwaltung, werden in der Abteilung Finanzen/Steuern abgerechnet. Generell ist die Position nicht ganz so hoch wie im Vorjahr. Mit CHF 125'000.00 sind die IT-Kosten aber nach wie vor sehr hoch.

**1****Öffentliche Sicherheit**

Kurz und bündig

Die Kosten der Einwohnerdienste (Verwaltung) sind in diesem Bereich budgetiert. Zudem vor allem Beiträge an regionale Organisationen: REPOL (CHF 160'148.00, 2023; CHF 127'000.00), das RZA (CHF 28'320.00 plus ca. CHF 10'000.00 im Vergleich zu den Vorjahren), den Kinder- und Erwachsenenschutzdienst (KESD, früher Amtsvormundschaft) von CHF 87'795.00 (2023; CHF 69'610.00). Im weiteren die Aufwendungen von Feuerwehr, Militär, Zivilschutz wie auch diejenigen der Sanitätshilfsstelle.

Der Beitrag an KESD wie auch alle anderen Beiträge an Kurzzeit Sozial steigen gesamthaft leicht an. Infolge Pensenerhöhung und Wegfall von Gebühreneinnahmen erhöht sich der Nettoaufwand vom Regionalen Zivilstandsamt.

Betriebsbeitrag Feuerwehr; mit CHF 151'110.00 leicht höher wie im Budgetjahr 2024 aber rund CHF 27'000.00 über den Zahlen 2023.

**2****Bildung**

Kurz und bündig

Die Schulanlagen werden getrennt nach Standorten „Leuggern“ / „Hettenschwil“ / „Gippingen“ ausgewiesen. Die Nettokosten vom gesamten Bildungsbereich steigen weiter an. Mit CHF 2'764'176.00 sind die Kosten rund CHF 480'000.00 über den Zahlen aus dem Jahr 2023 und CHF 122'000.00 über den Kosten für das laufende Jahr!

Besoldungsanteile Kindergarten: CHF 161'906.00, (2022 waren es noch CHF 119'446.10)

Besoldungsanteile Primarschule: CHF 456'024.00, (2021 waren es noch CHF 366'952.00). Gesamthaft entsprechen die Besoldungsanteile jedoch den bereits für das Jahr 2024 budgetierten Kosten.

Schulgelder und Besoldungsanteile Oberstufe; total CHF 891'253.00 / 2023; CHF 594'904.00 – höhere Schülierzahlen

versuchen konsequenterweise auch höhere Kosten bei den Schulgeldern. 2024 waren bereits CHF 751'624.00 budgetierter An die Platzsanierung «OSKl» wird ein Gemeindeanteil von CHF 93'000.00 geleistet. Musikschule; eine regionale Lösung wird ab 2025 wohl grössere Kosten mit sich bringen. Die Nettokosten für den Mittagstisch werden mit CHF 25'400.00 budgetiert.

## 3

### **Kultur, Sport und Freizeit**

Kurz und bündig

Die Nettokosten der gesamten Abteilung entsprechen mit CHF 96'725.00 den Vorjahreszahlen.

## 4

### **Gesundheit**

Kurz und bündig

Die Gesamtkosten im Gesundheitsbereich steigen an. Aufgrund der aktuellen Zahlen muss bei der Pflegefinanzierung mit Mehrkosten gerechnet werden (Budget CHF 340'000.00) – gegenüber CHF 250'000.00 im Budgetjahr 2024. Auch die Spitex-Kosten steigen abermals massiv an – hier schlagen insbesondere auch Beiträge an die Kinderspitex zu Buche.

Spitex; neu werden total CHF 310'684.00 budgetiert – im Jahr 2023 waren wir noch bei CHF 241'582.00

## 5

### **Soziale Sicherheit**

Kurz und bündig

Die budgetierten Nettokosten liegen mit CHF 1'115'542.00 minimal unter dem budgetierten Betrag 2024 aber rund CHF 215'000.00 über den Kosten 2023.

Elternschaftsbeihilfe und Kinderbetreuungsbeträge sind zu 100 % fallabhängig und deshalb schwierig zu budgetieren – langfristig werden diese Kosten mit Sicherheit ansteigen. Die Nettokosten im Sozialhilfebereich werden für das Jahr 2025 leicht tiefer budgetiert (CHF 208'850.00 auch aufgrund Zahlen 2024) – dieser Bereich ist natürlich ebenso stark Fall abhängig.

Restkostenanteil „Sonderschulung, Heime und Werkstätten“, es wird mit Kosten von CHF 265.20 pro Einwohner gerechnet (total CHF 642'107.00, 2023 noch CHF 572'159.00). Für das Jahr 2026 sind schon über CHF 700'000.00 angekündigt.

## 6

### **Verkehr und Nachrichtenübermittlung**

Kurz und bündig

Gesamtkosten mit CHF 451'295.00 leicht über den Zahlen 2023 aber tiefer als im Budget 2024 vorgesehen.

Seit 2022 werden neu Kantonsbeiträge an die Strassenbeleuchtung entlang der Kantonsstrasse (CHF 22'400.00) ausgerichtet.

Die Parkgebühren und die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden aufgeteilt zwischen Gemeinde, Spital und Raiffeisenbank. Netto werden CHF 30'400.00 Ertragsüberschuss zu Gunsten der Gemeinde budgetiert.

## 7

### **Umweltschutz und Raumordnung**

Kurz und bündig

Die Eigenwirtschaftsbetriebe Wasser/Abwasser und Abfall weisen unterschiedliche Ergebnisse aus. Im Wasser kann ein kleiner Ertragsüberschuss von CHF 14'384.00 ausgewiesen werden. Auch der Abwasserbereich schliesst mit CHF 13'800.00 Ertragsüberschuss leicht im Plus ab (nur aufgrund Gebührenerhöhung möglich). Der Abfallbereich sieht im Budget einen kleinen Aufwandüberschuss von CHF 5'000.00 vor.

Im Bereich Wasser stehen «normale» Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an. Mehr oder weniger Wasserleitungsbrüche lassen die Rechnung schnell anders aussehen (nicht planbar).

Grössere Planungskosten stehen für die Planung ARA Klingnau (CHF 43'000.00) an –wenn die Kosten genau kommen, ist noch offen.

Laufend leicht steigende Kosten - die Gebühreneinnahmen sind im Gegenzug stagnierend. Altmateriallöse sind bereits eher sinkend. Gesamthaft resultiert das leicht negative Ergebnis.

## 8

### **Volkswirtschaft**

Kurz und bündig

Das Budget «Volkswirtschaft» ist mehr oder weniger deckungsgleich mit den Vorjahren. Die Dienststelle ist bis auf CHF 6'600.00 ausgeglichen. Für das Standortmarketing werden CHF 10'000.00 im Budget eingestellt.

# 9

## Finanzen und Steuern

Kurz und bündig

Die ordentlichen Steuern 2025 werden mit einem Mehrertrag von ca. 1 % gerechnet. Das vom Kanton prognostizierte Wachstum (ca. 2.2 %) wird nicht vollumfänglich übernommen. Der Steuerfuss wird bei 107 % belassen. Es werden nochmals a.o. Erbschaftssteuern erwartet, wann diese Beträge fliessen und wie hoch der genaue Betrag ist, bleibt offen – entsprechend wird für 2025 nichts budgetiert. Es soll auch aufzeigen: ohne a.o. Einnahmen wird das Budget massiv «Rot» daherkommen.

Für 2025 dürfen wir nur noch mit einem Finanzausgleichsbeitrag von CHF 12'000.00 rechnen.

Im Jahr 2025 wird wieder ein minimaler Gewinn aus den Verwaltungsvermögensmandaten budgetiert (CHF 50'000.00). Dies nach Bildung der Wertschwankungsreserven.

In der Dienststelle «9630» wird Aufwand und Ertrag der Liegenschaft Kirchplatz 3 abgebildet. Für das Jahr 2025 ist ein Gewinn von CHF 44'500.00 budgetiert.

Bauamt; Es werden sämtliche Aufwendungen direkt unter der „Dienststelle“ 9901 verbucht – ab dieser Dienststelle wird dann der gesamte Bauamtsaufwand auf die anderen Abteilungen nach effektivem Aufwand verteilt.  
Aufwandüberschuss: CHF 1'154'910.00

		Erfolgsrechnung 1.1.2025 - 31.12.2025				Gemeinde Leuggern	
		Einwohnergemeinde					
Nummer	Erfolgsrechnung	Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2023 Ertrag
	<b>FUNKTIONALE GLIEDERUNG</b>	<b>10'652'931.00</b>	<b>10'652'931.00</b>	<b>10'510'600.00</b>	<b>10'510'600.00</b>	<b>12'823'553.01</b>	<b>12'823'553.01</b>
<b>00</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>1'428'940.00</b>	<b>293'100.00</b>	<b>1'504'160.00</b>	<b>273'100.00</b>	<b>1'395'115.62</b>	<b>315'066.16</b>
0110	Legislative	35'500.00		35'800.00		30'981.05	
0120	Exekutive	158'450.00		165'750.00		153'133.55	
0210	Abteilung Finanzen und Steuern	593'060.00	192'500.00	599'380.00	188'000.00	563'401.37	220'799.56
0220	Allgemeine Dienste, übrige	436'300.00	41'000.00	419'200.00	41'000.00	424'286.99	48'102.30
290	Verwaltungsliegenschaften, übriges	205'630.00	59'600.00	284'030.00	44'100.00	233'312.66	46'164.30
<b>1</b>	<b>ÖFF.ORDNUNG U. SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	<b>1'452'709.00</b>	<b>917'281.00</b>	<b>1'377'029.00</b>	<b>849'818.00</b>	<b>1'289'450.23</b>	<b>835'064.19</b>
1110	Polizei	160'148.00		145'694.00		137'964.00	
1400	Allgemeines Rechtswesen	184'715.00	40'000.00	181'661.00	30'000.00	175'965.82	50'861.88
1406	Regionales Zivilstandsamt	352'460.00	352'460.00	305'120.00	305'120.00	292'391.57	292'391.57
1500	Feuerwehr	212'070.00	60'240.00	209'526.00	60'320.00	186'155.13	60'793.20
1506	Regionale Feuerwehrorganisation	454'681.00	454'681.00	442'978.00	442'978.00	413'633.61	413'633.61
1610	Militärische Verteidigung	2'800.00		2'800.00		2'500.00	
1620	Zivilschutz	75'935.00		77'850.00		74'910.67	11'454.50
1628	Sanitätshilfestellen	9'900.00	9'900.00	11'400.00	11'400.00	5'929.43	5'929.43
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>2'798'176.00</b>	<b>34'000.00</b>	<b>2'668'900.00</b>	<b>26'800.00</b>	<b>2'318'456.67</b>	<b>24'760.60</b>
2110	Kindergarten	174'276.00		171'305.00		164'072.31	
2120	Primarstufe	665'664.00		665'541.00	2'000.00	618'002.59	1'332.60
2130	Oberstufe	891'253.00		751'624.00		594'904.65	
2140	Musikschule	5'800.00		7'700.00		3'092.29	
2170	Schulliegenschaften	518'310.00	9'000.00	509'755.00	2'800.00	512'762.28	1'350.00
2180	Tagesbetreuung	40'400.00	15'000.00	25'000.00	9'000.00		11'303.00
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	102'173.00		184'975.00		112'062.55	
2191	Volksschule Sonstiges	47'300.00					
2200	Sonderschulen	118'000.00	10'000.00	123'000.00	13'000.00	96'095.00	10'775.00
2300	Berufliche Grundbildung	235'000.00		230'000.00		217'465.00	
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>96'725.00</b>		<b>94'902.00</b>		<b>76'249.15</b>	<b>352.29</b>
3210	Bibliotheken	29'185.00		29'402.00		26'733.00	
3290	Kultur, übriges	34'000.00		32'000.00		23'282.25	
3410	Sport	24'000.00		24'000.00		23'730.40	
3420	Freizeit	9'540.00		9'500.00		2'503.50	352.29
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>661'734.00</b>		<b>494'308.00</b>		<b>467'104.78</b>	

Gemeinde Leuggern

**Erfolgsrechnung**

1.1.2025 - 31.12.2025

Einwohnergemeinde

Nummer	Erfolgsrechnung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4120	Alters-, Kranken- und Pflegeheime	340'000.00		250'000.00		215'364.25	
4210	Ambulante Krankenpflege	310'684.00		234'058.00		241'582.23	
4330	Schulgesundheitsdienst	10'750.00		9'950.00		9'819.90	
4340	Lebensmittelkontrolle	300.00		300.00		338.40	
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>1'300'542.00</b>	<b>185'000.00</b>	<b>1'317'837.00</b>	<b>190'800.00</b>	<b>1'209'677.50</b>	<b>309'796.60</b>
5310	Alters- u.Hinterlassenenvers. AHV	36'500.00		38'900.00	800.00	35'563.60	3'568.20
5350	Leistungen an das Alter	10'360.00		10'360.00		8'434.50	
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	7'000.00	15'000.00	69'000.00	10'000.00	69'750.05	6'250.00
5450	Leistungen an Familien	110'565.00		109'277.00		114'311.38	
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	338'550.00	130'000.00	374'850.00	120'000.00	320'477.07	220'777.00
5730	Asylwesen	60'000.00	40'000.00	65'000.00	60'000.00	55'004.00	79'201.40
5790	Fürsorge, übriges	674'567.00		650'450.00		606'136.90	
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>530'695.00</b>	<b>79'400.00</b>	<b>598'810.00</b>	<b>118'400.00</b>	<b>512'208.04</b>	<b>90'629.97</b>
6130	Kantonsstrassen, übrige	81'615.00		53'200.00		92'157.95	
6150	Gemeindestrassen	422'480.00	22'400.00	471'310.00	22'400.00	393'625.50	31'094.00
6151	Parkhaus / Parkplätze	26'600.00	57'000.00	74'300.00	96'000.00	26'424.59	59'535.97
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>1'333'810.00</b>	<b>1'220'940.00</b>	<b>1'362'620.00</b>	<b>1'248'950.00</b>	<b>1'312'362.59</b>	<b>1'221'273.76</b>
7100	Wasserversorgung	19'000.00		13'000.00		21'137.25	
7101	Wasserverk (Gemeindebetrieb)	392'100.00	392'100.00	407'500.00	407'500.00	401'550.14	401'550.14
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	572'340.00	572'340.00	583'950.00	583'950.00	537'209.42	537'209.42
7300	Abfallbewirtschaftung	4'000.00	1'500.00	5'000.00	2'500.00	1'024.05	
7301	Abfallbeseitigung (Gemeindebetrieb)	229'000.00	229'000.00	231'500.00	231'500.00	230'883.50	230'883.50
7410	Gewässerverbauungen	15'000.00	5'000.00	18'000.00	1'500.00	23'654.55	14'346.30
7500	Arten- und Landschaftsschutz	5'000.00	1'000.00	5'000.00		4'034.15	1'803.15
7710	Freidhof und Bestattung	70'870.00	20'000.00	73'170.00	22'000.00	67'361.53	35'481.25
7790	Umweltschutz, übriges	500.00		500.00			
7900	Raumordnung	26'000.00		25'000.00		25'508.00	
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>93'900.00</b>	<b>87'300.00</b>	<b>90'534.00</b>	<b>89'000.00</b>	<b>86'261.19</b>	<b>86'282.12</b>
8120	Strukturverbesserungen	64'200.00	26'100.00	61'400.00	26'000.00	40'678.55	26'213.75
8200	Forstwirtschaft	19'500.00	9'200.00	18'934.00	9'500.00	20'174.45	9'266.35
8400	Tourismus	10'000.00		10'000.00			
8710	Elektrizität	200.00	52'000.00	200.00	53'500.00	7'408.19	50'802.02
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>955'700.00</b>	<b>7'835'910.00</b>	<b>1'001'500.00</b>	<b>77'13'732.00</b>	<b>4'174'667.24</b>	<b>9'940'327.32</b>
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	30'000.00	5'482'000.00	30'000.00	5'435'000.00	46'114.15	5'453'369.85

Gemeinde Leuggern

**Erfolgsrechnung**

1.1.2025 - 31.12.2025

Einwohnergemeinde

Nummer	Erfolgsrechnung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9101	Sondersteuern	3'600.00	77'000.00	3'600.00	107'000.00	28'354.00	3'030'558.45
9300	Finanz- und Lastenausgleich		72'000.00		232'000.00	187'000.00	61'600.00
9610	Zinsen	19'600.00	102'000.00	28'300.00	64'000.00	316'669.75	513'903.90
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	27'000.00	71'500.00	37'500.00	70'000.00	23'986.84	73'311.88
9710	Rückverteilung aus CO2-Abgabe		1'000.00		1'000.00		888.95
9901	Baumit	594'000.00	594'000.00	634'100.00	634'100.00	545'597.69	545'597.69
9905	Allgemeine Personalkosten	281'500.00	281'500.00	268'000.00	268'000.00	261'096.60	261'096.60
9990	Abschluss		1'154'910.00		902'632.00	2'765'848.21	

Verschiedenes und Umfrage

---

**P.P.**

CH-Leuggern

Post CH AG

---

## Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung vom  
Mittwoch, 13. November 2024, Mehrzweckhalle Leuggern.



### Gemeinde Leuggern

Schulweg 1 | 5316 Leuggern | Telefon 056 268 60 60  
gemeindekanzlei@leuggern.ch | www.leuggern.ch

Mo	08.30 – 11.30   14.00 – 16.30 Uhr
Di	08.30 – 11.30   14.00 – 18.00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	08.30 – 11.30   14.00 – 16.30 Uhr
Fr	07.00 – 14.00 Uhr